

Allgemein ergänzende Regelungen
zum Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen
sowie Gewässer
(Bauwerksverzeichnis)

1. Kostentragung

Der Kostenträger ist für alle im Bauwerksverzeichnis beschriebenen Maßnahmen in der Spalte 5 unter „Vorgesehene Regelung“ angegeben.

Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 7.

2. Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei Neubau: Entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltungskosten, werden diese vom Baulastträger erstattet, auf Verlangen abgelöst.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch das SBA Neustrelitz schriftlich mitgeteilt.

3. Straßenkreuzungen

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören

1. die Widerlager mit Flügelmauern ,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Streckendecke, der Entwässerungsrinnen und Abläufe und, soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

4. Zuwegungen

Nicht alle anliegenden Grundstücke erhalten eine unmittelbare Zuwegung (Zufahrten und Zugänge) zur neuen Bundesstraße. Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. An anderen Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden, soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallene rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

5. Einfriedungen

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener sowie der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Baulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer, er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

6. Gewässer und Wasserläufe

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wasserläufe wird zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Bundesstraße bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

7. Kreuzende Leitungen

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränagen u. Ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

8. Arbeitsbereich

Neben den Bauanlagen wird vorübergehend ein Geländestreifen von i.M. 6 m für Boden- und Materialablagerungen und dgl. gegen Entschädigung in Anspruch genommen, wenn dies der Träger der Straßenbaulast zur Durchführung der Bauarbeiten für geboten erachtet und mit dem jeweiligen Eigentümer eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Kommt eine solche nicht zustande, so bleibt ggf. eine Regelung durch einen ergänzenden Beschluss vorbehalten.

9. Verzeichnis der Abkürzungen

B 198	=	Bundesstraße Nr. 198
DIN	=	Deutsches Institut für Normung
DN	=	Nennweite
DWA	=	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
MSE 20 (MST 5)	=	Kreisstraße Nr. 20 ehemals Nr. 5
Km	=	Kilometer
kV	=	Kilovolt
L 25	=	Landesstraße Nr. 25
RQ	=	Regelquerschnitt
RStO 12	=	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen , Ausgabe 2012
MD	=	Mitteldruck
HD	=	Hochdruck
Graben L 03	=	Graben Nr. 03